

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften
RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)
LEHRBEAUFTRAGTER
VFH Wiesbaden (Wirtschaftsprivatrecht)
FH Frankfurt am Main (Verwaltungsrecht)
Altenpflegeinstitut Rodenbach (Recht der Altenpflege)
DIPLOM MENTALTRAINER
Nordstrasse 27
63584 Gründau
Tel. 06051 18979 oder 0170 4241950
Fax. 06051 18937
e-mail: ra-uffeln@t-online.de
home: www.uffeln.eu

Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht von A-Z

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haben gemäss § 670 BGB (http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_670.html) grundsätzlich einen **Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die es den Umständen nach in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für erforderlich halten darf**. Der Anspruch darf nicht – bspw. durch eine entgegenstehende Bestimmung in der Satzung – ausgeschlossen sein. Erstattet werden regelmässig Kosten für : Kraftstoff, Porti, Papier, Telefon, Verpflegungsmehraufwendungen. Nach § 3 Nr. 26 a EStG (http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html) kann – ohne Nachweis – jährlich vom gemeinnützigen Verein ein pauschaler Aufwändungsersatz in Höhe von bis zu € 500,00 gezahlt werden.

Beschlüsse

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung (und auch im Vorstand) immer mit der **Mehrheit der bei der Beschlussfassung erschienenen Mitglieder** gefasst (§ 32 BGB; <http://dejure.org/gesetze/BGB/32.html>) Das bedeutet, dass es bei Abstimmungen und Wahlen im Verein nur auf das Verhältnis der Stimmen ankommt, die für oder gegen den zur Abstimmung gestellten Antrag bzw. für oder gegen eine entsprechende Person gestimmt haben. Das bedeutet klipp und klar, dass, wenn in einer Satzung nichts konkret bestimmt ist, so zu verfahren ist, dass nur die **Zahl der abgegebenen JA-Stimmen und NEIN-Stimmen zählen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt**. Das kann in der Satzung aber auch anders bestimmt werden (Vgl. dazu auch Aufsatz und Uffeln/Vogt Mehrheitsberechnung bei Abstimmungen und Wahlen im Verein, download unter www.uffeln.eu)

Chorleiter

Chorleiter sind in der überwiegenden Vielzahl der Fälle „ **Freiberufler**“, mit denen ein mündlicher oder schriftlicher Dienstvertrag gem. § 611 BGB (<http://dejure.org/gesetze/BGB/611.html>) besteht. Selten sind Chorleiter Angestellte mit Arbeitnehmerstatus. Verwenden Sie bei der Formulierung des Vertrages stets das MUSTER des DCV , download über http://www.saengerbund.de/html/grundgeruest/start_deutsch.html. Ändern Sie auf keinen Fall – zu ihrem Nachteil – die Kündigungsfristen ab. das kann im Streifall zu Schadenersatzansprüchen des Chorleiters führen.

DCV- Vereinshotline

Nutzen Sie das für Sie kostenfreie Beratungsangebot der DCV – Vereinshotline. Der Deutsche Chorverband bietet in Zusammenarbeit mit mir eine Hotline zur kostenlosen Erstberatung für Chöre und Vereine in Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen an. Ausführliche Beratungen sowie Mandatsübernahmen

werden jedoch nicht von dieser Vereinbarung abgedeckt; hierfür ist die obligatorische Rechtsschutzversicherung des DCV mit der ARAG Allgemeine Versicherungs AG in Anspruch zu nehmen. Für allgemeine Fragen zu Rechts-, Steuer- und Versicherungsthemen erreichen Sie die **DCV-Hotline unter Malte Jörg Uffelmann Rechtsanwalt und Mediator (DAA) Nordstraße 27, 63584 Gründau, Telefon (0 60 51) 1 89 79, Telefax (0 60 51) 1 89 37, Mobil (01 70) 4 24 19 50**
E-Mail: ra-uffeln@t-online.de

Entlastung

Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand nach dessen Geschäftsbericht „**Entlastung**“, dann billigt Sie dessen Geschäftsführung und sagt damit : „**Das, was ihr geleistet habt ist in Ordnung**“. Entlastung führt zum „Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber den handelnden Vorstandsmitgliedern“. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einer Haftung führen und die im Fall der Erteilung der Entlastung nicht bekannt waren.

Finanzbuchhaltung (Anforderungen an die Finanzbuchhaltung)

Gemäß § 146 Abs. 1 AO (http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_146.html) sind die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen

- **vollständig**
- **richtig**
- **zeitgerecht**
- **geordnet**

vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.

Bücher sind zu führen und aufzubewahren. Geordnet aufzubewahren sind gem. § 147 AO (http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_147.html)

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte
- die empfangenen Handels- und Geschäftsbriefe
- Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe
- Buchungsbelege
- Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Geschäftsführung des Vorstandes, Pflichten

Zu den – zivilrechtlichen **Pflichten der Vorstandsmitglieder** zählen u.a.:

- **Auskunfts- und Rechenschaftspflicht** (§ 666 BGB) i.d.R. einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung des Vereins, aber nicht während des Jahres
- **Herausgabepflicht** (§ 667 BGB) – Herausgabe von Vereinseigentum nach Beendigung des Ehrenamtes
- **Verzinsungspflicht** hinsichtlich des anvertrauten / verwendeten Geldes (§ 666 BGB)
- **Vorschußpflicht** hinsichtlich entstandener Aufwendungen (§ 669 BGB).

Haftung des Vorstandes

Erklärt bei einer Vorstandswahl ein Vereinsmitglied nach erfolgter Wahl „**Ich nehme das Amt an**“, so kommt zwischen ihm und dem Verein ein Auftragsverhältnis gem. §§ 662 ff. BGB (<http://dejure.org/gesetze/BGB/662.html>) zustande. Der Beauftragte – das gewählte Vorstandsmitglied – **haftet dem Verein** aus dem bestehenden Auftragsverhältnis bei der

- Nichterfüllung
- Schlechterfüllung

des Auftrages und bei der Verletzung anderer Pflichten (bspw. wg. Untreue § 266 StGB) im Rahmen des § 280 Abs. 1 BGB (<http://dejure.org/gesetze/BGB/280.html>) nach § 276 BGB (<http://dejure.org/gesetze/BGB/276.html>) für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten und nach den Grundsätzen des Rechts der Unerlaubten Handlungen gem. § 823 ff. BGB. (<http://dejure.org/gesetze/BGB/823.html>)

Grundsätzlich kann sich ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied in einem Haftungsfall mit einem Mangel an Befähigung, Gewandtheit und Erfahrung regelmäßig nicht entschuldigen und von einer

Haftung befreien. Jedes Vorstandsmitglied muß im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein sich so sorgfältig verhalten, wie sich andere sorgfältig handelnde Personen in der konkreten Situation verhalten würden. **Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied muß vielmehr nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für die Kenntnisse einstehen, die die übernommene Geschäftsführungsaufgabe erfordert (st. Rspr. BGH, BGH NJW 1957, 832; BGH WPM 1971, 1548)**

Internet

Der Internetauftritt eines Vereins ist eine tolle Sache. Passen Sie aber auf, dass Sie bei ihrem Internetauftritt nicht in Rechte anderer, insbesondere Schutzrechte (Urheberrechte, Namensrechte, Persönlichkeitsrechte) eingreifen. Wollen Sie Stadtpläne von Firmen verwenden, klären Sie vorab die Urheberrechtsfrage. Wollen Sie Bilder von anderen auf die Homepage setzen, holen Sie sich eine Genehmigung des Urhebers. Anbieterdaten (IMPRESSUM) müssen umfassend, gut sichtbar offengelegt werden. Werbung ist grundsätzlich auf einer Homepage erlaubt. Sie darf nicht sittenwidrig sein, Mitbewerber / Konkurrenten nicht behindern und auch nicht irreführen sein. Weitere Informationen hierzu in meinem Aufsatz „ Recht im Internet“ download unter www.uffeln.eu (Publikationen) Sie sollten weiter auf der eigenen Homepage eine Erklärung anbringen, dass Sie für die Inhalte verlinkter Seite nicht verantwortlich sind.

Jugend im Verein (und deren Rechte)

Auch Minderjährige (Kinder, Jugendliche) können Mitglied in einem Verein werden und haben dann – wenn in der Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist- die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder. In diesem Fall gilt folgende Rechtslage:

1. Sowohl Geschäftsunfähige(unter 7 Jahren) wie auch beschränkt geschäftsfähige Minderjährige(7 Jahre bis vollendetem 18.Lebensjahr) bedürfen zur Gründung eines Vereins oder zum Beitritt in einen bereits bestehenden Verein der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern) bzw. können nur durch diese handeln. **Ohne Eltern geht nichts !**
2. Die Ausübung von Organschaftsrechten ist dem geschäftsunfähigen Minderjährigen nur durch seinen gesetzlichen Vertreter (Eltern) möglich.
Dem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen wird bei Zustimmung zum Vereinsbeitritt grundsätzlich eine **Generalzustimmung zur Ausübung dieser Rechte** erteilt. Dieser kann jene Rechte somit eigenständig ohne erneute Zustimmung ausüben.
3. Werden Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, ist diesen auch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen zu gestatten. Der gesetzliche Vertreter ist dabei befugt, das Stimmrecht für den Minderjährigen auszuüben. **Er kann es jederzeit an sich ziehen !** (Vgl. dazu AUFSATZ Minderjährige im Verein von Stud.iur Alexander Voigt und Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln, Mag.rer.publ.. (Gründau), download unter www.uffeln.eu(Publikationen).

Kassenprüfung und Revision

Kassenprüfung und Revision im Verein dienen der internen Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes durch Mitglieder des Vereins. Regelmässig wählt die Mitgliederversammlung zwei oder mehrere Kassenprüfer, die dann in der regel einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung **“ die Kasse prüfen“** und der **„ Mitgliederversammlung Bericht erstatten“**.

Was ist deren Aufgabe ?

Kassenprüfer / Rechnungsprüfer sind in der Vielzahl der Fälle Prüfer, denen die Prüfung der Übereinstimmung zwischen Einnahme- und Ausgabebelegen und des Kassenbestandes obliegt. Vielfach ist dies aber nicht klar, da sich weder aus der Satzung, noch aus sonstigen Ordnungen und Beschlüssen des Vereins eine konkrete Definition des Prüfungsumfanges ergibt. Kassenprüfung ist – dies ergibt sich aus dem Begriff bereits selbst auf die „ Vergangenheit “ angelegt. In einer rückwärtigen Betrachtung prüfen Kassenprüfer/Rechnungsprüfer in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen angemeldet oder unangemeldet bereits abgeschlossene Buchungsfälle. **Revisoren** haben umfassende Prüfrechte bei der Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes. Sie können angemeldet und unangemeldet prüfen. Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen. Der Vorstand ist verpflichtet die Erfüllung der Pflichten der Revisoren zu erleichtern, Auskunfts- und Belegvorlagebehren zu entsprechen. „ Mauert “ der Vorstand, dann können die Prüfer ggf. mit einer Verpflichtungsklage die Vorlage von Belegen und Unterlagen gerichtlich durchsetzen. Schweigerechte / Zeugnisverweigerungsrechte hat der Vorstand gegenüber den Revisoren nicht.

(Vgl. dazu: Aufsatz von Malte Jörg Uffeln, Kassenprüfung und Revision in gemeinnützigen Vereinen, download unter www.uffeln.eu (Publikationen, Zivilrecht).

Ladung zur Mitgliederversammlung

Aus der (Ein-)ladung zur Mitgliederversammlung muss sich für das Mitglied klipp und klar ergeben, was an der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung ansteht. Das ergibt sich aus § 32 BGB (<http://dejure.org/gesetze/BGB/32.html>).

Wird gegen § 32 BGB verstossen, so ist ein entsprechender Beschluß grundsätzlich nichtig.

In der Praxis handelt es sich um folgende, immer wiederkehrende Fälle

- fehlerhafte Einladung
- Einladung ohne Vorstandsbeschluss
- Einladung durch ein unzuständiges Organ
- Nichteinladung eines Teils der Mitglieder
- Beschlussfassung mit Nichtmitgliedern

Nur auf Widerspruch nichtig sind hingegen Beschlüsse

- bei Nichteinladung eines Mitgliedes
- Verletzung der vorgesehenen Ladungsfrist

In diesen beiden Fällen muß das Mitglied notfalls mittels einer Feststellungsklage gem. § 256 ZPO die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor dem zuständigen Gericht – in der Regel dem Amtsgericht – anfechten.

Weitere Informationen dazu in einem Aufsatz von Malte Jörg Uffeln, Mitgliederversammlung 2008 Tipps und Kniffe – Ein Leitfaden um „ Leiden “ zu vermeiden, download unter www.uffeln.eu (Publikationen)

Mitgliederrechte

Mitglieder haben viele Rechte, derer Sie sich manchmal nicht bewußt sind. Pendant zu den Rechten sind die Pflichten, die gleichsam „ vergessen “ werden. es empfiehlt sich daher „ **Rechte und Pflichten** “ in der Satzung zu bestimmen. Das kann durch eine entsprechende Klausel wie folgt passieren:

Mitglieder haben folgende Rechte:

- *Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung*
 - *Informations- und Auskunftsrechte*
 - *das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins*
 - *das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen*
 - *Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren*
 - *Treuepflicht gegenüber dem Verein*
 - *pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen*
- Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 3 Ziff. 2 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.*

Nicht rechtsfähiger Verein

Es gibt Vereine, insbesondere Gesangsvereine, die nicht rechtsfähig sind. Sie sind „ **nicht“ beim zuständigen Vereinsregister** eingetragen, haben dennoch eine Satzung, einen Vorstand, eine Mitgliederversammlung und sind bisweilen gemeinnützig und körperschaftlich verfasst. Ist dem so, werden Sie trotz § 54 Satz. 2 BGB (<http://dejure.org/gesetze/BGB/54.html>) nach der Rechtsprechung des BGH wie ein eingetragener Verein behandelt. Nähere Informationen dazu in meinem Aufsatz Ein „Zwitter im Rechtsleben“ – der nicht eingetragene Verein (n.e.V.), download unter www.uffeln.eu(Publikationen).

Organisation (des Vorstandes)

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Er „ **wacht“ über und „regelt“ „ die „ Organisation“ des Vereins.** Im Rahmen dieser Organisationshoheit kann er insbesondere Aufgaben zuweisen, Aufgabenkreise festlegen und abgrenzen. Das sollte er auch tun um die Haftung der Vorstandsmitglieder untereinander zu begrenzen bzw. klar zu bestimmen. Siehe dazu auch: Malte Jörg Uffeln, Vereinsrecht update 2009, zu bestellen unter ra-uffeln@t-online.de

Protokoll der Mitgliederversammlung

Warum ist überhaupt ein Protokoll zu führen ? Einerseits, weil die wesentlichen Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand in einer URKUNDE (das ist das Protokoll) festgelegt sein müssen. Andererseits aus steuerrechtlichen Gründen, weil nur über Protokoll und Urkunden regelmässig der Nachweis möglich ist, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Bestimmungen der Satzung und den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entspricht.
Was muss also in das Protokoll ?

Es muß enthalten :

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Quellen zur meiner Information

Im „ Internet“ gibt es viele nützliche Informationen zum Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht. Hier ein kleines Linkverzeichnis für die eigene ehrenamtliche Tätigkeit:

www.kanzlei-uffeln.de

in Bälde: www.vereinsfusion.de

Auf meinen Homepages finden Sie nahezu alle Artikel zum Vereinsrecht / Vereinssteuerrecht aus meiner Feder zum kostenfreien download als WORD- oder PDF – Datei. Sie können die entsprechenden Texte oder Teile davon auch in die eigene Textverarbeitung übernehmen. Die Artikel sind frei zur Nutzung. Urheberrechtliche Ansprüche mache ich nicht geltend und verfolge ich auch nicht.

Klicken Sie den BUTTON PUBLIKATIONEN an oder einen gesondert ausgewiesenen, wie bspw. Arbeitshilfe für Chöre.

www.vereinshotline.de

Das ist ein von mir auf Grund der seit dem 1.1.2005 gemachten Erfahrungen im Rahmen der DCV – Vereinshotline entwickeltes ANFRAGEPORTAL zu vereinsrechtlichen / vereinssteuerrechtlichen Fragen. Die entsprechenden Anfragen sind kostenpflichtig. Das Leistungs- und Kostenverzeichnis können Sie auf der Homepage nachlesen.

www.gelotologie.eu

Ganz neu, seit 1.11.2007 ! Sie können hier meine Diplomarbeit zum Diplom Mentaltrainer zum Thema „ **Humor im Mentaltraining**“ mit einigen schönen Witzen und Lachyoga – Übungen nachlesen.

Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine im Internet

Steuerwegweiser zum Vereinssteuerrecht (Gemeinnützigkeitsrecht) werden fast von jedem Finanzministerium der deutschen Bundesländer herausgegeben. Googeln Sie sich entweder durch über das Stichwort „ Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine“ oder über ihr zuständiges Länderfinanzministerium (Beispiel: Finanzministerium Baden – Württemberg). Ich empfehle den download der Steuerwegweiser von HESSEN und BAYERN unter:

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

Internetportal des BMF#

Steuerrechtliche Änderungen verfolgt man am Besten über die Websites der Länderfinanzministerien oder des Bundesfinanzministeriums

.....

Hier besteht auch die Möglichkeit, sich in ein **e-mail-Newsletter-Verteiler** aufnehmen zu lassen. Kontinuierlich erhält man dann die aktuellsten Informationen zum Steuerrecht. Kosten dieses Service: Keine !!!

Allgemeine Informationen zum Vereinsrecht und verwandten Gebieten

Allgemeine Hinweise (Basics, mehr aber auch nicht !) enthalten die – teilweise - kostenfreien Portale

Wer mit GEMA, GEZ , VBG, Künstlersozialkasse etc. Berührungspunkte hat, kann sich informieren auf folgenden Homepages

www.minijobzentrale.de

Auf jeden Fall sollte man auch recherchieren auf den Homepages des jeweiligen Dachverbandes (bspw. Deutscher Olympischer Sportbund; Deutscher Chorverband etc.), dem man mit seiner Organisation angehört.

Reisekosten, Annehmlichkeiten

Was können wir unseren ehrenamtlich engagierten Mitglieder zahlen? Was geht? Was geht nicht? Was gefährdet die Gemeinnützigkeit, was noch nicht? Fragen, die immer wieder gestellt werden.

Hier die Antwort(en):

Bei den **steuerfreien Aufwandsentschädigungen** kann im Einzelnen folgendes geltend gemacht werden:

- Fahrtkosten: nachgewiesene Aufwendungen für Bahnfahrten, Taxi etc. und die Benutzung des PKW in Höhe von 0,30 €
- Verpflegungsmehraufwand: Pauschalbetrag abhängig von der Dauer (24 Stunden = 24,- €; 14-24 Stunden = 12 €,-; 8-14 Stunden = 6,- €)
- Übernachtungskosten: Nachgewiesene Aufwendungen (ohne Frühstück)
- Reisenebenkosten: Beförderung oder Aufbewahrung von Gepäck, Parkplatzgebühren, Straßenbenutzungsgebühren
- Bewirtungskosten: übliche Aufwendungen für Speisen, Getränke, Genussmittel, Trinkgelder. Hier muss genauer Nachweis erbracht werden durch Name und Anschrift der Gaststätte, Tag der Bewirtung, Name der bewirtenden Person, Namen der teilnehmenden Künstler, genauer Anlass der Bewirtung

Steuerrecht für gemeinnützige Vereine

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist für viele ein Buch mit sieben Siegeln. Hier in Grobüberblick zum – nur – schnellen Verständnis:

Steuerwegweiser zum download: www.stmf.bayern.de; www.hmdf.hessen.de (PFLICHTLEKTÜRE)

BEDEUTUNG der GEMEINNÜTZIGKEIT

- Steuerbefreiungen / -vergünstigungen in den Steuerarten: KSt, GewSt, ESt (§ 3 Nr. 26 !), GrSt; ErbSt
- Keine Steuern im ideellen Bereich (Beiträge, Spenden)
- Verminderte Umsatzsteuer (7 %) bei Vermögensverwaltung (§ 14 AO)-nicht mehr generell.
- Steuerfreiheit für Betreuer € 1.848,00 / Jahr- ab 1.1.2007 € 2.100,00
- Spendenempfangsberechtigung
- Freibeiträge KSt/GewSt € 3.835,00 / € 3.900,00 / Jahr
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bis € 30.678,00 /Jahre/ ab 1.1.2007 € 35.000,00 / Jahr nur USt, keine KSt.

FREIGRENZE !!!

GRUNDSÄTZE der GEMEINNÜTZIGKEIT

- Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)
- Selbstlosigkeit (§ 55 AO)
- Ausschließlichkeit (§ 56 AO)
- Unmittelbarkeit (§ 57 AO)
- Vermögensbindung (§ 61 AO)

DAS FINANZAMT PRÜFT VERSCHÄRFT !!:

- Satzung (formelle Gemeinnützigkeit !)
- Tatsächliche Geschäftsführung anhand der Einnahme- /ÜberschußR
gliedert bei Einnahmen und Ausgaben in:
 - ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Trikotwerbung / Werbung auf Vereinskleidung

Die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen auf der Sportkleidung /Kleidung (z. B. auf Trikots, Sportschuhen, Helmen) ist stets als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

Ue(Ü)bnungsleiterpauschlage gem. § 3 Nr. 26 EStG

§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes ermöglicht es gemeinnützigen Vereinen unter gewissen Voraussetzungen an nebenberuflich für den Verein tätige Personen steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 14 I 2 SGB IV) jährlich eine Aufwandsentschädigung bis zu max. EUR 2.100,00 auszus zahlen. Allgemein werden unter Aufwandsentschädigungen Ersatzleistungen für berufliche Auslagen, Verdienstausfall und/oder Zeitverlust verstanden. Ein gemeinnütziger Verein kann durch die Zahlung einer **steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung** somit das Engagement von ehrenamtlichen Übungsleitern und Betreuern honorieren. Die Aufwandsentschädigung **kann bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von EUR 2.100,00** von dem Verein an den Übungsleiter / Betreuer netto – ohne Abzüge und ohne Steuern und Sozialabgaben ausgezahlt werden.

Folgende Tätigkeiten sind gem. § 3 Nr. 26 EStG als nebenberufliche Tätigkeiten u.a. begünstigt:

- die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer Sporttrainer, Jugendwarte, Skilehrer, Ausbilder für Schwimmkurse
- eine vergleichbare Tätigkeit als Jugendleiter , Ferienhelfer, Kinderbetreuer
- künstlerische Tätigkeiten (Singen in Chören, Musizieren in Kapellen), Chorleiter, Orchesterdirigenten
- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.
-

Die Tätigkeit muß im Dienst und Auftrag des Vereins erfolgen, der einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgt und der als solcher als gemeinnützig von dem zuständigen Finanzamt anerkannt ist. Ein VertragsMUSTER finden Sie unter www.uffeln.eu (Publikationen) zum download.

Vereinsausschluss

Querlanten im Verein, oder auch : Kritiker und Kritikaster müssen wir leider ertragen. **Das aber nicht bis zum „ Sankt – Nimmerleins- Tag“**. Kritik ist erlaubt und ausdrücklich auch erwünscht im Verein. Versteigt sich aber jemand zum Kritikastertum und zur Querulanz, so muss man sich fragen, ob das betroffene Mitglied nicht wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein auszuschliessen ist. Das nach der Satzung geregelt Verfahren – mit Anhörung des Betroffenen – ist dann durchzuführen.

Werbung – Sponsorenlinks auf der Website

Sponsoring ist bei den meisten Vereinen mittlerweile nicht mehr wegzudenken, lukrative Banden- oder Trikotwerbung sichern oftmals die finanzielle Überlebensfähigkeit ab. Da es sich auch kaum ein Verein mehr erlauben kann auf eine überzeugende Internetpräsenz zu verzichten, ergibt sich hieraus für die Sponsoren eine attraktive Werbefläche um ihre Produkte einem großen Publikum zu offerie-

ren. Je nach Ausgestaltung dieser Online-Werbung ergeben sich für den gemeinnützigen Verein jedoch steuerrechtliche Probleme. Genießt ein Verein die steuerlichen Vorteile der Gemeinnützigkeit, so können Sponsoringerträge dem steuerfreien oder dem steuerpflichtigen Bereich zuzuordnen sein. Im steuerfreien Bereich können sie zum ideellen Bereich oder zur Vermögensverwaltung, im steuerpflichtigen Bereich zur Vermögensverwaltung, zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist, oder zum Zweckbetrieb gehören.

Am günstigsten ist es hierbei, wenn die Einnahmen dem ideellen Bereich unterfallen, da hier keine Steuern erhoben werden. Ist dies nicht möglich, sollte als Gegenleistung für Sponsorengelder das Dulden von Werbung oder lediglich der Hinweis auf die Unterstützung durch einen Sponsor vereinbart werden, da dies Einnahmen aus Vermögensverwaltung darstellen.

In einem Schreiben vom 18.02.1998 hat das Bundesfinanzministerium darauf hingewiesen, dass kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, wenn dem Sponsor nur gestattet wird, den Namen des Vereins in der Weise zu verwenden, dass er selbst zu Werbezwecken auf seine Leistungen an den Verein verweist.

Dies bedeutet für die Internetwerbung: wenn der Sponsor auf seiner eigenen Homepage mit dem Logo des Vereins wirbt, ist dies für den Verein steuerfrei.

Darüber hinaus handelt es sich auch dann um keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn der Verein "z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist.

Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen". Für das Internetsponsoring heißt das: auch das einfache Anbringen des Sponsorenlogos ohne Verlinkung auf der Webseite des Vereins löst für diesen keine Steuerpflicht aus. Dies wurde durch ein Schreiben des Finanzministeriums Bayern vom 11.02.2000 bestätigt.

Falls der Verein jedoch "an den Werbemaßnahmen mitwirkt", wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb angenommen. Ein solches Mitwirken wird bejaht, wenn durch die Werbung auch ein Umschalten auf die Homepage des Sponsors (Link) möglich ist. Damit fallen für den Verein grundsätzlich Körperschafts- und Gewerbesteuer für die so erzielten Sponsoreneinnahmen an. Es besteht jedoch gem. § 64 Abs. 3 Abgabenordnung eine Freigrenze von 35.000 € im Jahr inklusive Umsatzsteuer, der die Körperschafts- und Gewerbesteuer entfallen lässt. Darüber hinausgehende Gewinne werden seit 2008 mit 15% Körperschaftsteuer auf das Einkommen versteuert.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer kommt es darauf an, ob die Sponsoringmaßnahme als konkrete Werbeleistung oder als so genannte Duldungsleistung eingestuft wird. Denn Werbeleistungen stellen Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dar und unterfallen damit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19%. Handelt es sich dagegen um eine Duldungsleistung, ist der ermäßigte Steuersatz von 7% anzuwenden. Auch die Umsatzsteuer folgt insoweit den Kriterien der Ertragssteuer: Werden auf der Vereinshomepage lediglich Sponsorenname oder Sponsorenlogo aufgeführt, handelt es sich um eine Duldungsleistung, die den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% zur Folge hat.

Ist die Werbung jedoch auch mit einem Link auf die Internetseite des Sponsors verbunden, wird die Umsatzsteuer in voller Höhe von 19% fällig. Der gemeinnützige Verein ist berechtigt, dem Sponsor eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer auszustellen.

X-tenmal

Wenn Sie in Ihrem Verein zum „**X-tenmal**“ („immer wieder und immer wieder und immer wieder und immer wieder“) das gleiche Problem auf dem Tisch haben und es lösen müssen, dann kann es so sein, dass ihre „**Binnenorganisation**“ nicht stimmt und auch im Hinblick auf haftungsrechtliche Fragen einmal von einem Fachmann durchleuchtet werden muss.

Gönnen Sie sich ein Seminar / eine individuell für Sie nach ihren Fragen und Bedürfnissen entwickelten, aufbereitete Trainingsmaßnahme mit mir:

www.uffeln.eu

Youngster

Youngster brauchen wir auch im Vereinsleben um „Überleben zu können“. Aber auch Youngster, wie „Altgediente“ müssen sich stets und immer Fragen, ob Sie das können, was andere von ihnen verlangen, die Rechtsordnung von ihnen verlangt und Sie selbst von sich verlangen. Das führt zwingend auch zur Beantwortung der Frage: „Wie stellen wir uns in Zukunft auf? Was sind unsere Ziele? Was ist unsere Philosophie?“

Ohne die Beantwortung dieser Fragen lösen wir keine haftungsrechtlichen Probleme, gewinnen keine neuen Mitarbeiter, treten daher auf der Stelle. Binden Sie Youngster ein in den Organisationsentwicklungsprozess Ihres Vereins!

Zuwendungsbestätigung

Gemeinnützige Vereine dürfen Zuwendungsbestätigungen (im Volksmund: Spendenquittungen) ausstellen für Geldspenden, Aufwandsspenden und Sachspenden. Das hat zwingend zu erfolgen aus den AMTLICHEN ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNGSFORMULAREN, download unter www.bundesfinanzministerium.de oder www.hmdf.hessen.de

Zum gesamten Themenkomplex vgl., auch meine Aufsätze zum Spendenrecht, download unter www.uffeln.eu (Publikationen).

© Malte Jörg Uffeln RA 27092009 DOK: INFO Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht von A-Z